

Das Leben ist komplex

★ News Dezember 2015 ★

Editorial



Geschätzte Leserin,
geschätzter Leser

Gemeinschaften, Regelwerke
und Gesetzgebung steuern
unser Zusammenleben. Techno-
logien und Wissen treiben ge-
sellschaftliche Veränderungen

voran, der Staat reagiert und schafft neue Grundla-
gen für das Auskommen miteinander.

Nach dem Jahreswechsel fallen einige Neuerungen
an. Diese betreffen viele Kundinnen und Kunden von
uns unmittelbar. Wir alle stehen in der Verantwor-
tung, unser Wissen auf dem neusten Stand zu halten.
Diese Pflicht wahrzunehmen, ist ein wichtiger Punkt
der Geschäftsethik von REFIDAR MOORE STEPHENS.

Sie haben eine konkrete Frage zu Steuern, Compli-
ance und Arbeitsgesetz? Senden Sie mir einfach eine
Mail oder rufen Sie mich an. Wir beraten Sie gerne –
und kompetent!

Freundliche Grüsse

Hélène Staudt

lic. Iur., diplomierte Steuerexpertin
Geschäftsführung
Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com
+41 44 828 18 18

Inhaltsverzeichnis

- US-Erbschaftssteuerpflicht für CH-Aktionäre von amerikanischen Wertschriften
- Beteiligungsverkäufe nicht in jedem Fall steuerfrei
- Neue Obergrenze für den versicherten Verdienst
- Berufliche Ausbildung neu abzugsfähig
- Lohn: Umgang bei Auszahlung im Folgejahr
- Leichteres Erfassen der Arbeitszeit
- Vorsicht beim Begründen einer Kündigung

Weder Pass noch Wohnsitz zählen: US-Erbschaftssteuerpflicht für Schweizer Aktionäre von amerikanischen Wertschriften

Teile des Nachlasses, die zum Zeitpunkt des Todes in den USA lagen, unterliegen einer beschränkten amerikanischen Erbschaftssteuerpflicht. Es geht um Immobilien und Aktien an US-Gesellschaften.

Schweizer mit amerikanischen Wertschriften im Depot einer CH-Bank könnten im Todesfall also der amerikanischen Nachlasssteuer unterliegen.

Ab einem Freibetrag von \$ 60'000 wird der entsprechende Schweizer Nachlass beschränkt steuerpflichtig.

Dank dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA kann sich der Freibetrag vergrössern. Um den Freibetrag geltend zu machen, müssen die Erben den Gesamtnachlass offenlegen.

Für die Bezahlung der US-Nachlasssteuer ist der Willensvollstrecker verantwortlich. Wird die Steuerpflicht nicht gemeldet, wird jeder als Executor eingestuft, der sich im Besitz von Vermögenswerten des Erblassers befinden – auch die kontoführende Bank.

★ ★ ★

Beteiligungsverkäufe nicht in jedem Fall steuerfrei

Gewinne aus Beteiligungsverkäufen durch Unternehmer stellen im Regelfall steuerfreien Kapitalgewinn dar. Verpflichtet sich der Verkäufer jedoch zur weiteren Arbeitstätigkeit, kann der Kapitalgewinn als Lohn Einkommen gelten.

Dies trifft dann zu, wenn zwischen der Leistung, die der Firmenverkäufer erhält, und seiner weiteren Tätigkeit bei der verkauften Firma ein so enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, dass die Kaufpreiszahlung die Folge der zukünftigen Arbeitstätigkeit ist.

(Quelle: BGer 2C_618/2014 vom 3.4.2015)

★ ★ ★

Bundesrat erhöht den Höchstbetrag des versicherten Verdiensts

Die neue Obergrenze für versicherte Verdienste tritt per 1. Januar 2016 in Kraft. Sie gilt für die Unfall-, die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung. Die Grenze liegt neu bei 148'200 Franken.

Ab 2016 sind bei Löhnen über 126'000 Franken höhere Prämien für UVG und ALV, jedoch niedrige für die ALVZ (Solidaritätsprozent) geschuldet. Dies betrifft die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeber-Beiträge.

(Quelle: Eidg. Dept. des Innern)

★ ★ ★

Neuer Steuerabzug für Aus- und Weiterbildungskosten

Ab dem 1. Januar 2016 werden neu auch berufliche Ausbildungskosten ab der Sekundarstufe II, einschliesslich der Umschulungskosten, zum Abzug zugelassen.

Die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten entfällt somit. Diese hatte in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen mit der Steuerbehörde geführt. Die Erstausbildung ist weiterhin nicht abzugsfähig.

★ ★ ★

Umgang mit Lohnbestandteilen, die erst im Folgejahr ausbezahlt werden

Lohnzahlungen für das aktuelle Jahr gehören, sofern ihre Höhe bekannt ist und die Bezahlung nicht gefährdet ist, in den Lohnausweis des aktuellen Jahres, auch wenn die Bezahlung erst im Folgejahr erfolgt. Beispiele dafür sind VR-Entschädigungen, Abgangs-

entschädigungen, Gratifikationen. Diese Forderungen sind bei der Entstehung des Rechtsanspruchs im Lohnausweis zu bescheinigen. Variable Lohnbestandteile wie ein Bonus, eine Gewinnbeteiligung oder freiwillige Sondervergütungen können im Jahr des Zuflusses bescheinigt werden, also im Folgejahr.



Erleichterungen für das Erfassen der Arbeitszeit

Ab dem 1.1.2016 kann auf das Erfassen der Arbeitszeit verzichtet werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. Bei Mitarbeitenden mit einem AHV-pflichtigen Lohn von über 120'000 Franken inklusive Boni, die über eine sehr grosse Zeitsouveränität verfügen. Diese hat, wer mindestens ein Viertel der Arbeitszeit frei einteilen kann. Vorliegen müssen eine Verzichtserklärung des Arbeitnehmers, ein Verzeichnis mit Lohnangaben der Mitarbeitenden, die auf die Erfassung der Arbeitszeit verzichten haben, sowie ein Branchen- oder Unternehmens-GAV.

2. Die vereinfachte Arbeitszeiterfassung: Nach einer Vereinbarung mit der Arbeitnehmerschaft kann das Notieren der täglichen Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer mit einer gewissen Zeitsouveränität erfolgen. Dies bedeutet, es ist nur die Anzahl Arbeitsstunden festzuhalten.

In vorgeschriebenen Endjahresgesprächen ist die zeitliche Arbeitsbelastung zu thematisieren und zu dokumentieren. Der Verzicht auf das Erfassen der Arbeitszeit kann vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer jährlich per Ende Jahr widerrufen werden. (Quelle: SECO)



Vorsicht beim Begründen einer Kündigung

Im schweizerischen Arbeitsrecht gilt der Grundsatz der Kündigungsfreiheit. Es muss kein besonderer Kündigungsgrund vorliegen, um ein Arbeitsverhältnis zu kündigen.

Verlangt eine Partei (Mitarbeiter, Arbeitgeber) eine schriftliche Begründung der Kündigung, muss diese wahr sowie vollständig sein und innert ein bis zwei

Wochen vorliegen. Die Begründung sollte konkret und ehrlich sein.

Der Arbeitgeber muss der Arbeitslosenkasse die Gründe für die Kündigung offenlegen, da sich diese eventuell auf die Leistungen der Arbeitslosenkasse auswirken. Ist die Begründung falsch oder bleibt sie aus, sind keine Sanktionen zu befürchten. Allerdings kann dies Kosten- und Entschädigungsfolgen im Prozess nach sich ziehen.

